

Stellungnahme
zur
Transformation des Vergaberechts
(„Vergabetransformationspaket“)

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Der Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V., BTGA, vertritt über seine Landesverbände 440 große und mittelständische Unternehmen des Anlagenbaus in der Gebäudetechnik. Die Kompetenz der Mitgliedsunternehmen umfasst die Planung, Entwicklung, Errichtung, Instandhaltung sowie den Betrieb von gebäudetechnischen Anlagen aller Größenordnungen und auf allen Gebieten der TGA.

Anlässlich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführten öffentlichen Konsultation zur Transformation des Vergaberechts nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktionsfeld 1: Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung

1. Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens können Sie sich eine (verpflichtende) Berücksichtigung von umwelt- oder klimabezogenen Aspekten am besten vorstellen? Eher in der Leistungsbeschreibung, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien, in den Ausführungsbedingungen oder in einer Kombination davon?

Umwelt- oder klimabezogene und soziale Anforderungen sollten aus unserer Sicht im Wesentlichen in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden: Ausschreibungsunterlagen müssen eine Leistungsbeschreibung enthalten, in der die Leistung hinsichtlich ihrer Art, Eigenschaft und Güte mit einem Kriterienkatalog charakterisiert wird. In diesem Rahmen sind umwelt- oder klimabezogene und soziale Anforderungen zu verorten, soweit sie leistungs- bzw. auftragsbezogene Anforderungen darstellen.

Nach dem Vergaberecht können soziale und umweltbezogene Aspekte als Kriterium festgelegt werden (vgl. § 127 Absatz 1 Satz 3 GWB, § 58 Absatz 2 Satz 1 VgV, § 43 Abs. 2 UVgO), sofern diese Aspekte Einfluss auf die Beschaffenheit des Produktes oder die Dienstleistung haben – einschließlich des Produktions- bzw. Lieferprozesses. Daran sollte festgehalten werden.

Zwar können umwelt- oder klimabezogene und soziale Kriterien in begrenztem Umfang auch bereits als Eignungsnachweis vom Bieter verlangt werden, beispielsweise im Rahmen der Fachkunde und Zuverlässigkeit oder Eingang in Auftragserfüllungsklauseln finden. Sie müssen aber auch hier mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und finden ihre Grenze in der Angemessenheit. Die Verortung im Rahmen der Leistungsbeschreibung muss aber die Regel sein.



Damit sich potenzielle Bieter darauf einstellen können, müssen umwelt- oder klimabezogene und soziale Anforderungen möglichst frühzeitig gewichtet und bekannt gemacht werden – gegebenenfalls bereits in der Bekanntmachung, jedenfalls aber in der Leistungsbeschreibung.

Auftragsfremde Zusatzkriterien und politische Vorgaben sollten keinen Eingang ins Vergabeverfahren finden. Sie schaffen unnötige Zugangshürden für den Mittelstand und konterkarieren die angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens.

Bonn, Februar 2023



Grundlage der Interessenvertretung: Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes